

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation „Unternehmensführung und -steuerung“ für kaufmännische Auszubildende

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.12.2014 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation „Unternehmensführung und -steuerung“ für kaufmännische Auszubildende.

§ 1 Ziel der Prüfung

In dieser Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in neben den in der Ausbildung in einem dreijährigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Handels erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auch zusätzliche Qualifikationen besitzt, die ihn/sie befähigen bei der Erstellung von Handelsleistungen das Zusammenwirken der betrieblichen Aufgabenbereiche zu beurteilen und unternehmerische Ziele und Entscheidungen zu planen, umzusetzen und zu kontrollieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zu dieser Prüfung ist zuzulassen, wer sich zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung in der Ausbildung in einem dreijährigen kaufmännischen Beruf des Handels befindet, oder nachweislich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Berufsabschluss einen Nachweis des Erwerbs der notwendigen Kenntnisse gemäß § 3 dieser Vorschrift erbringen kann.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Zusatzqualifizierung

Mit der Zusatzqualifikation „Unternehmensführung und -steuerung“ sollen Auswirkungen von volkswirtschaftlichen Entwicklungen bewertet sowie daraus Schlussfolgerungen und Maßnahmenvorschläge für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Handelsunternehmens abgeleitet werden. Es sollen Qualitäts- und Umweltmanagementprozesse umgesetzt und optimiert sowie das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter gefördert werden. Außerdem soll gezeigt werden, dass zentrale Prozesse für die Gründung und Übernahme eines Unternehmens geplant werden können. Rechtliche Vorschriften, Compliance-Regeln und Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bewerten der Voraussetzungen, Chancen und Risiken unterschiedlicher Formen unternehmerischer Tätigkeit,
2. Entwickeln einer Geschäftsidee und Erstellen eines Businessplans auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Unternehmensübernahme,
3. Gestalten der Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile von Kooperationen im Handel,
4. Anwenden der Kosten- und Leistungsrechnung sowie von Controllinginstrumenten,
5. Analysieren der Unternehmensfinanzierung und Treffen von Finanzierungsentscheidungen,

6. Umsetzen von Maßnahmen des Risikomanagements.

§ 4 Schriftliche Prüfung

Die Prüfung ist gemäß § 3 Ziffer 1 bis 6 schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen durchzuführen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 240 Minuten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 7 Inkrafttreten

Bonn, den 11.12.2014

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Wolfgang Grießl

Dr. Hubertus Hille

Die Verkündung im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft“ ist am 17.02.2015 erfolgt.

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt daher am 17.02.2015 in Kraft.